

Unterlage 19.7

Dienststelle:	<u>LBM Diez</u>		
Ersatzneubau der	<u>Ausbau der L300 zwischen</u>		
Ausbau der	<u>Meudt (Eisen) und Herschbach (Oww)</u>		
Projekt-Nr.:	A.14-02-0017.03		
von NK	_____	bis NK	_____
von Bau-km	_____	bis Bau-km	_____
Baulänge:	<u>1.295 m</u>		
Nächster Ort:	<u>Herschbach Oww.</u>		
Landkreis:	<u>Westerwald</u>		
Genehmigungsbehörde:	_____		
Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht von Straßenbauvorhaben			
☐ Teil A: Prüfung der UVP-Pflicht aufgrund der Art und des Umfanges des Vorhabens gemäß §§ 6, 9 bis 12 UVPG (29.07.2017) oder § 3 LUVPG (27.03.2018)			
☒ Teil B: Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 7 bis 12 UVPG oder § 3 LUVPG			
Aufgestellt: BRNL Dipl. Geogr. Markus Kunz Friedrichstraße 4 57627 Hachenburg <u>Hachenburg, im August 2021</u> Im Auftrag 		Geprüft: Landesbetrieb Mobilität Diez Goethestraße 9 65582 Diez <u>Diez, den</u> <u>07.09.2021</u> Im Auftrag  (Arnold)	

Inhaltsverzeichnis

TEIL A	UVP-PFLICHT GEMÄSS UVPG ODER LUVPG	3
A 1	UVP-Pflicht aufgrund der Art und des Umfangs des Vorhabens gemäß §§ 6, 9 bis 12 UVPG	3
A 2	UVP-Pflicht aufgrund der Art und des Umfangs des Vorhabens gemäß § 3 LUVPG	4
TEIL B:	ALLGEMEINE VORPRÜFUNG DES EINZELFALLS GEMÄSS UVPG ODER LUVPG	5
B 1	Straßenbauvorhaben gemäß §§ 7 bis 12 UVPG oder § 3 LUVPG	5
B 2	Prüfkriterien	6
1	Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr. 1)	6
2	Standortbezogene Kriterien	7
2.1	Nutzungskriterien (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr. 2.1)	7
2.2	Rechtswirksame Schutzgebietskategorien (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr. 2.3)	8
2.3	Schutzgutbezogene Kriterien (Qualitätskriterien) (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr. 2.2)	9
2.4	Umweltqualitätsnormen (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr. 2.3.9)	12
3	Überblick über die Erheblichkeit möglicher Auswirkungen (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr. 3)	12
4	Gesamteinschätzung der Auswirkungen des Vorhabens (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr. 3)	14

Formular angelehnt an
Forschungsgesellschaft für Straßen – und Verkehrswesen (FGSV):
Hinweise zur Prüfung der UVP-Pflicht von Bundesfernstraßenvorhaben, Ausgabe 2005

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz
Geschäftsbereich Planung / Bau Fachgruppe II Umwelt / Landespflege
Friedrich-Ebert-Ring 14-20
56068 Koblenz

Koblenz, Juli 2018

TEIL A UVP-PFLICHT GEMÄSS UVPG ODER LUVPG

A 1 UVP-Pflicht aufgrund der Art und des Umfangs des Vorhabens gemäß §§ 6, 9 bis 12 UVPG

	Bundesstraßenbauvorhaben mit gesetzlich vorgeschriebener UVP gemäß § 6 i.V. mit Anlage 1 UVPG Nr. 14.3 bis 14.5, §§ 9 bis 12 UVPG	Zutreffendes ankreuzen
1.1	Neubau einer Bundesautobahn oder einer sonstigen Bundesstraße, wenn diese eine Schnellstraße im Sinne der Begriffsbestimmung des Europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des Internationalen Verkehrs vom 15.11.1975 ist (vgl. Anlage 1 Nr. 14.3 UVPG)	☐
1.2	Neubau einer vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße, die eine durchgehende Länge von 5 km oder mehr aufweist (vgl. Anlage 1 Nr. 14.4 UVPG)	☐
1.3	Neubau einer vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße durch Verlegung und / oder Ausbau einer bestehenden Bundesstraße, wenn dieser geänderte Bundesstraßenabschnitt eine durchgehende Länge von 10 km oder mehr aufweist (vgl. Anlage 1 Nr. 14.5 UVPG)	☐
1.4	Neubau eines weiteren Abschnittes einer vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße oder Ausbau, gegebenenfalls samt Verlegung, eines weiteren Abschnittes einer bestehenden, höchstens dreistreifigen Straße zu einer vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße (kumulierende Vorhaben derselben Straßengruppe (nur Bundesstraßen)), wenn dadurch die unter Punkt 1.1 bis 1.3 genannten Größenwerte erreicht oder überschritten werden. Dabei sind Bundesstraßenabschnitte zu berücksichtigen, - die in einem engen räumlichen (Überschneidung Einwirkungsbereich, Vorhaben in funktionalem und wirtschaftlichen Bezug / baulicher Zusammenhang) und - zeitlichen Zusammenhang (Zulassungsentscheidung wurde in den letzten 10 Jahren erlassen) stehen (vgl. § 10 (4) (5), § 11 (2) 1., § 11 (3) 1., § 12 (1) 1, § 12 (3) 1. UVPG).	☐
1.5	Änderung (Ausbau, Umbau) eines bestehenden Bundesstraßenbauvorhabens für das eine UVP durchgeführt wurde, wenn allein die Änderung die Größenwerte für eine unbedingte UVP-Pflicht nach § 6 UVPG erreicht oder überschreitet (s. Punkte 1.1 bis 1.3 / Anlage 1 UVPG Nr. 14.4-14.5) (vgl. § 9 (1) 1. UVPG)	☐
1.6	Änderung (Ausbau, Umbau) eines bestehenden Bundesstraßenbauvorhabens für das keine UVP durchgeführt wurde, wenn das geänderte Gesamtvorhaben die Größenwerte für eine unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erstmals erreicht oder überschreitet (s. Punkte 1.1 bis 1.3 / Anlage 1 UVPG Nr. 14.4-14.5) (vgl. § 9 (2) 1. UVPG)	☐

A 2 UVP-Pflicht aufgrund der Art und des Umfangs des Vorhabens gemäß §§ 3 und 4 LUVPG

	Landes-, Kreis- oder Gemeindestraßenbauvorhaben mit gesetzlich vorgeschriebener UVP gemäß §§ 3 und 4 LUVPG in Verbindung mit Anlage 1 LUVPG, Nr. 3.1 bis 3.3	Zutreffendes ankreuzen
2.1	Neubau einer Landes-, Kreis- oder Gemeindestraße (§ 3 Nr. 1 bis 3 Buchst. a des Landesstraßengesetzes - LStrG -) oder einer Privatstraße, wenn diese eine Schnellstraße im Sinne der Begriffsbestimmung des Europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs vom 15. November 1975 (BGBL 1983 II S. 245) in der jeweils geltenden Fassung ist (vgl. Anlage 1 Nr. 3.1 LUVPG in Verbindung mit §§ 2 und 3 (1) LUVPG);	☐
2.2	Neubau einer vier- oder mehrspurigen Landes-, Kreis- oder Gemeindestraße (§ 3 Nr. 1 bis 3 Buchst. a LStrG) oder einer solchen Privatstraße, wenn diese neue Straße eine durchgehende Länge von 5 km oder mehr aufweist (vgl. Anlage 1 Nr. 3.2 LUVPG in Verbindung mit §§ 2 und 3 (1) LUVPG);	☐
2.3	Neubau einer vier- oder mehrspurigen Landes-, Kreis- oder Gemeindestraße (§ 3 Nr. 1 bis 3 Buchst. a LStrG) oder einer solchen Privatstraße durch Verlegung und/ oder Ausbau einer bestehenden Straße, wenn dieser geänderte Straßenabschnitt eine durchgehende Länge von 10 km oder mehr aufweist (vgl. Anlage 1 Nr. 3.3 LUVPG in Verbindung mit §§ 2 und 3 (1) LUVPG);	☐
2.4	Neubau eines weiteren Abschnittes einer vier- oder mehrstreifigen Landes-, Kreis- oder Gemeindestraße (§ 3 Nr. 1 bis 3 Buchst. a LStrG), einer solchen Privatstraße oder Ausbau, gegebenenfalls samt Verlegung, eines weiteren Abschnittes einer bestehenden, höchstens dreistreifigen Straße zu einer vier- oder mehrstreifigen Straße (kumulierende Vorhaben derselben Straßengruppe), wenn dadurch die unter Punkt 1.1 bis 1.3 genannten Größenwerte erreicht oder überschritten werden. Dabei sind Straßenabschnitte zu berücksichtigen, - die in einem engen räumlichen (Überschneidung Einwirkungsbereich, Vorhaben in funktionalem und wirtschaftlichen Bezug / baulicher Zusammenhang) und - zeitlichen Zusammenhang (Zulassungsentscheidung wurde in den letzten 10 Jahren erlassen) stehen (vgl. § 10 (4) (5), § 11 (2) 1., § 11 (3) 1., § 12 (1) 1, § 12 (3) 1. UVPG).	☐
2.5	Änderung (Ausbau, Umbau) eines bestehenden Landes-, Kreis- oder Gemeindestraßenbauvorhabens (§ 3 Nr. 1 bis 3 Buchst. a LStrG) oder eines solchen Privatstraßenvorhabens für das eine UVP durchgeführt wurde, wenn allein die Änderung die Größenwerte für eine unbedingte UVP-Pflicht nach § 6 UVPG erreicht oder überschreitet (s. Punkte 1.1 bis 1.3 / Anlage 1 UVPG Nr. 14.4-14.5) (vgl. § 9 (1) 1. UVPG)	☐
2.6	Änderung (Ausbau, Umbau) eines bestehenden Landes-, Kreis- oder Gemeindestraßenbauvorhabens (§ 3 Nr. 1 bis 3 Buchst. a LStrG) oder eines solchen Privatstraßenvorhabens für das keine UVP durchgeführt wurde, wenn das geänderte Gesamtvorhaben die Größenwerte für eine unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erstmals erreicht oder überschreitet (s. Punkte 1.1 bis 1.3 / Anlage 1 UVPG Nr. 14.4-14.5) (vgl. § 9 (2) 1. UVPG)	☐

TEIL B: ALLGEMEINE VORPRÜFUNG DES EINZELFALLS GEMÄSS UVPG ODER LUVPG

B 1 Straßenbauvorhaben gemäß §§ 7 bis 12 UVPG oder § 3 LUVPG

Falls keiner der unter Teil A genannten Punkte zutrifft, ist die UVP-Pflicht für den Bau sonstiger Straßen durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln (vgl. Anlage 1 Nr. Nr. 14.6 UVPG für Bundesstraßen sowie Anlage 1 Nr. Nr. 3.4 bis 3.5 LUVPG für übrige Straßen:

	Bundesstraßenbauvorhaben mit gesetzlich vorgeschriebener allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 7 bis 12 mit Anlage 1 UVPG Nr. 14.6	Zutreffendes ankreuzen
1	Neubau und Ausbau einer sonstigen Bundesstraße gemäß § 1 FernstrG in Verbindung mit § 15 (1) (Nebenbetriebe an Bundesautobahnen) (vgl. Anlage 1 Nr. 14.6. UVPG)	☐

	Neubau eines Knotenpunktes, einer Ortsdurchfahrt, eines Rad- oder Gehweges, Neu- und Ausbau einer öffentlichen Straße in allen anderen Fällen mit gesetzlich vorgeschriebener allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 LUVPG in Verbindung mit Anlage 1 LUVPG, Nr. 3.4, 3.5	Zutreffendes ankreuzen
2.1	Neubau und Ausbau eines Knotenpunktes, einer Ortsdurchfahrt, eines selbständigen Rad- oder Gehweges nach § 3 Nr. 3 Buchst. b Doppelbuchst. aa LStrG	☐
2.2	Neubau und Ausbau einer öffentlichen Straße nach § 3 LStrG oder einer Privatstraße in allen anderen Fällen; ausgenommen Privatstraßen innerhalb der geschlossenen Ortslage oder innerhalb ausgewiesener Baugebiete	☒

Die allgemeine Vorprüfung entfällt, wenn der Vorhabenträger die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt und die zuständige Behörde das Entfallen der allgemeinen Vorprüfung als zweckmäßig erachtet. Für diese Neu- und Ausbauvorhaben besteht dann eine UVP-Pflicht. Die Entscheidung der zuständigen Behörde ist nicht anfechtbar (gemäß § 7 (3) und § 9 (4) UVPG – freiwillige UVP).

B 2 Prüfkriterien

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ist gemäß UVPG **überschlägig** nach neuestem Fachwissen und Kenntnissen zum jeweiligen Planungsstand einzelfallbezogen durchzuführen.

1 Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr. 1)

Zusätzliche Erläuterungen gegebenenfalls am Ende dieser Tabelle. ☐ Neubaumaßnahme ☒ Änderung (Umbau) oder Erweiterung (Ausbau) einer Straße		Art/Umfang		
1.1	Baulänge in m:	1.295		
1.2	Geschätzte Flächeninanspruchnahme in ha (Bau/Anlage):	2,1585		
1.3	Geschätzter Umfang der Neuversiegelung in ha:	0,7625		
1.4	Geschätzter Umfang der Erdarbeiten in m³:	1.200		
1.5	Ingenieurbauwerke (z. B. Anzahl der Brückenbauwerke, Abrissarbeiten, gegebenenfalls erläutern): 2 Fließgewässerdurchlässe	2		
1.6	Geschätzte Länge der Bauzeit:	10 Monate		
Treten nachfolgende Wirkfaktoren bei dem Vorhaben auf? Zusätzliche Erläuterungen gegebenenfalls am Ende dieser Tabelle.		nein	ja	Geschätzter Umfang/ Erläuterungen
1.7	Erhöhung des Verkehrsaufkommens durch das Vorhaben / prognostizierte Verkehrsbelastung (DTV)	☒	☐	
1.8	Erhöhung der Lärmemissionen	☒	☐	
1.9	Erhöhung der Schadstoffemissionen	☒	☐	
1.10	Zusätzliche Zerschneidung	☒	☐	
1.11	Visuelle Veränderungen	☒	☐	
1.12	Veränderungen des Grundwassers	☒	☐	
1.13	Änderung an Gewässern oder Verlegung von Gewässern	☐	☒	s.u.
1.14	Klimatische Veränderungen	☒	☐	s. u.

Erläuterungen:

Zu 1.13.: baubedingte vorübergehende Beeinträchtigung des Herschbaches und des Baches am südwestlichen Ortsrand von Herschbach im Zuge des Ersatzneubaues der Bachdurchlässe. Dies führt zu einer Beeinträchtigung des Sohlsubstrats sowie der Uferbereiche.

Es kann insbesondere während der Abbrucharbeiten zu Stoffeinträgen in die Bachläufe kommen.

Zu 1.14.: die Auswirkungen dieses einzelnen Straßenbauvorhabens auf das globale Klima sind unter dem Aspekt der Treibhausgase nicht messbar.

Treten nachfolgende Wirkfaktoren bei dem Vorhaben auf? Zusätzliche Erläuterungen gegebenenfalls am Ende dieser Tabelle.		nein	ja	Geschätzter Umfang/
	Sonstige Wirkungen oder Merkmale des Vorhabens (Anlage, Bau oder Betrieb), die erhebliche nachhaltige Umweltauswirkungen hervorrufen können:	☒		
1.15	> Abwasser / Oberflächenentwässerung		☐	
1.16	> Abfall (z. B. belastete Böden / Asphalte bei Ausbaumaßnahmen)		☐	
1.17	> Rohstoffbedarf		☐	
1.18	> besondere Probleme des Baugrundes (z. B. Moorböden)		☐	
	> _____		☐	
1.19	> Abwicklung des Baubetriebes		☐	
	> andere, und zwar:		☐	
	> _____		☐	
1.20	Gibt es frühere Änderungen des Vorhabens, die noch keiner Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen worden sind (vgl. § 9 (2) UVPG)?	☒	☐	
1.21	Gibt es kumulierende Vorhaben derselben Straßengruppe (vgl. § 11 (2) 2, § 11 (3) 2. und 3., § 12 (1) 2., § 12 (1) 2. und 3. UVPG)?	☒	☐	
1.22	Gibt es Störfallbetriebe in der Nähe und werden das Risiko bzw. die Schwere eines Unfalls, Störfalls oder Katastrophe durch das Vorhaben vergrößert (Direktgeltung der EU-RL 2012/18 Seveso III) (§ 8 UVPG)?	☒	☐	
1.23	Gibt es Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser und Luft?	☒	☐	

2 Standortbezogene Kriterien

2.1 Nutzungskriterien (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr. 2.1)

Sind Nutzungen betroffen, die im Zusammenhang mit den Merkmalen und Wirkfaktoren des Vorhabens zu erheblichen nachhaltigen Umweltauswirkungen führen können? Wenn ja , am Ende dieser Tabelle erläutern. Gibt es:		nein	ja	Art, Umfang, Größe
2.1.1	Aussagen in dem für das Gebiet geltenden Regionalen Raumordnungsprogramm oder in der Flächennutzungsplanung zu Nutzungen, die mit dem Vorhaben unvereinbar sind (z. B. Vorranggebiete für Landwirtschaft oder Erholung)	☒	☐	
2.1.2	Wohngebiet oder Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte oder Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 8 (5) 1b ROG?	☒	☐	
2.1.3	Empfindliche Nutzungen (Krankenhäuser, Altersheime, Kirchen, Schulen etc.)?	☒	☐	

2.1.4	Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Erholungsnutzung / den Fremdenverkehr?	☒	☐	
2.1.5	Altlasten, Altablagerungen, Deponien?	☐	☒	s. u.
2.1.6	Flächen mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft, Forstwirtschaft oder Fischerei ?	☒	☐	
2.1.7	Kultur- (s. auch 2.2.17) und sonstige Sachgüter?	☒	☐	
2.1.8	Sonstige nutzungsbezogene Kriterien, und zwar:	☒	☐	

Erläuterungen zu

2.1.5.:

Der Straßenausbau grenzt in der Nähe des Herschbachdurchlasses an die Altlastenverdachtsfläche 143 08 263-0206/000-00.

2.2 Rechtswirksame Schutzgebietskategorien (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr. 2.3)

Sind durch das Vorhaben Gebiete betroffen, die einen Schutzstatus besitzen? Wenn ja, sind der Umfang und die Erheblichkeit der Betroffenheit am Ende der Tabelle zu erläutern. Insbesondere ist zu erläutern, ob eine FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG erforderlich ist. In den Bundesländern sind die Schutzgebietskategorien entsprechend den landesrechtlichen Regelungen zu berücksichtigen.		nein ☐	ja ☒	Art, Größe Umfang der Betroffenheit
2.2.1	Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung FFH-Gebiete oder europäische Vogelschutzgebiete gemäß § 7 (1) 8 und § 32 BNatSchG und §§ 17, 18 LNatSchG RLP (es sind auch Beeinträchtigungen zu betrachten, die von außen in das Gebiet hineinwirken können) (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.1)	☐	☒	s.u.
2.2.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.2.1 erfasst (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.2)	☐	☒	s.u.
2.2.3	Nationalparke oder Nationale Naturmonumente gemäß § 24 BNatSchG (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.1)	☒	☐	
2.2.4	Biosphärenreservate gemäß § 25 BNatSchG (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.4)	☒	☐	
2.2.5	Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.4)	☒	☐	
2.2.6	Naturparke gemäß § 27 BNatSchG	☒	☐	
2.2.7	Naturdenkmale gemäß § 28 BNatSchG (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.5)	☒	☐	
2.2.8	Geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG und § 14 LNatSchG RLP (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.6)	☒	☐	
2.2.9	Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.7)	☐	☒	s.u.
2.2.10	Sonstige besonders geschützte Bereiche gemäß Naturschutzgesetz	☐	☒	s.u.

	des Landes: Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 15 LNatSchG RLP (analog zu Anlage 3 UVP Nr. 2.3.7)			
2.2.11	Biotope für wildlebende Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten gemäß § 44 BNatSchG und §§ 22 bis 24 LNatSchG (sofern bekannt).	☐	☒	s.u.
2.2.12	Wasserschutzgebiete gemäß § 51 (3) WHG (gemäß Anlage 3 UVP Nr. 2.3.8)	☒	☐	
2.2.13	Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 WHG (gemäß Anlage 3 UVP Nr. 2.3.8)	☒	☐	
2.2.14	Hochwasserrisikogebiete gemäß § 73 WHG (gemäß Anlage 3 UVP Nr. 2.3.8)	☒	☐	
2.2.15	Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG (gemäß Anlage 3 UVP Nr. 2.3.8)	☒	☐	
2.2.16	Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale, archäologische Interessengebiete gemäß § 8 DSchG (gemäß Anlage 3 UVP Nr. 2.3.11)	☒	☐	
2.2.17	Schutzwald gemäß § 12 BWaldG / §§ 16 bis 18 LWaldG, Erholungswald gemäß § 13 BWaldG / § 20 LWaldG (in Verbindung mit Anlage 3 UVP Nr. 2.1)	☒	☐	
2.2.18	Naturwaldreservate gemäß § 19 LWaldG (in Verbindung mit Anlage 3 UVP Nr. 2.1)	☒	☐	

Erläuterungen zu

2.2.1.:

Das **EU-Vogelschutzgebiet ‚Westerwald‘** (VSG-5312–401) erstreckt sich großflächig südlich und westlich Herschbach. Ausgenommen sind die großflächig zusammenhängenden Ackerkomplexe östlich Meudt beidseits der L300.

Die Ergebnisse der Vorprüfung des Projektes „L 300 von Meudt-Eisen bis Herschbach (Oww.)“ auf Verträglichkeit mit der FFH-Richtlinie bezüglich des EU-Vogelschutzgebietes DE 5312-401 „Westerwald“ zeigen, dass es projektbedingt weder für die Arten nach Anhang I noch die gefährdeten Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie zu erheblichen Beeinträchtigungen kommen kann.

Das Projekt betrifft hinsichtlich seiner direkten Flächenwirkungen nur sehr kleinflächig trassennahe Gebiete des Vogelschutzgebietes ohne relevante Habitatfunktion für die schutzzielrelevanten Vogelarten. Die zu erwartenden projektbedingten Störwirkungen gehen nur kurzzeitig während der Bauphase über die aus der bestehenden Nutzung der vorhandenen Straße resultierenden Störungen hinaus, sind aber unter Berücksichtigung der Vorbelastungen aus dem Betrieb der L 300 nicht potenziell erheblich im Hinblick auf die maßgeblichen Bestandteile des Vogelschutzgebietes.

Es kann daher projektbedingt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen von für den Schutzzweck des Vogelschutzgebietes „Westerwald“ maßgeblichen Bestandteilen kommen. Eine eigentliche VSG-Verträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Innerhalb des Untersuchungsraumes grenzt südlich der L300 etwa im Bereich der Herschbachtalmulde das **FFH-Schutzgebiet ‚Westerwälder Kuppenland‘** an.

Die Ergebnisse der Vorprüfung des Projektes „L 300 von Meudt-Eisen bis Herschbach (Oww.)“ auf Verträglichkeit mit der FFH-Richtlinie bezüglich des FFH-Gebietes „Westerwälder Kuppenland“ zeigen, dass es projektbedingt weder für die Lebensräume gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie noch für Arten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie zu erheblichen Beeinträchtigungen kommen kann.

Voraussetzung des Prüfergebnisses ist dabei die vollständige Einhaltung und Umsetzung der aus dem gesetzlichen Artenschutz resultierenden Vermeidungsmaßnahmen, die im Zusammenhang mit dem FFH-Gebiet „Westerwälder Kuppenland“ als Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu beachten sind.

Es kann dann projektbedingt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen von für den Schutzzweck des FFH-Gebietes „Westerwälder Kuppenland“ maßgeblichen Bestandteilen kommen.

Eine eigentliche FFH-Verträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Im Zuge der Planung zur Teilerneuerung der Brücke wurde eine Vor-prüfung des Projektes gemäß § 34 Bundesnaturschutzgesetz im Hinblick auf eine mögliche Unverträglichkeit mit der Richtlinie des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, nachfolgend FFH-Richtlinie) (92/43/EWG) durchgeführt:

Es kann projektbedingt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen von für den Schutzzweck des FFH-Gebietes „Westerwälder Kuppenland“ maßgeblichen Bestandteilen kommen. Eine eigentliche FFH-Verträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

2.2.2.:

Südlich der L300 erstreckt sich das Naturschutzgebiet „Eisenbachwiesen“. Dieses ist durch das Vorkommen von zusammenhängenden Wäldern und umliegenden Feucht- und Nasswiesen charakterisiert.

2.2.9.:

Im Biotopkataster Rheinland-Pfalz sind folgende Flächen im Untersuchungsraum erfasst worden:

BK-5413-0085-2006	„Feuchtbrache N NSG "Eisenbachwiesen"“
BK-5413-0135-2006	„Wiesental mit Bachlauf W Herschbach“ und
BK-5513-0756-2006	„Eisenbachtal mit Feuchtwiesen und Feuchtbrachen im Zentrum und im Norden des NSG Eisenbachwiesen“

Innerhalb dieser Biotopkomplexe liegen die im Biotopkataster dargestellten Pauschalschutzflächen nach §30 BNatSchG. Weitere pauschal geschützte Flächen (hier: Feucht- und Nasswiesen) grenzen auch randlich noch an die kartierten Bestände an (siehe Bestandskarte).

2.2.10.:

Die im Umfeld der L300 vorkommenden Glatthaferwiesen mit Vorkommen des Großen Wiesenknopfes erfüllen teillächlich die Kriterien zur Einstufung als FFH-LRT 6510 bzw. als nach §15 LNatSchG geschützte magere Glatthaferwiese.

2.2.11.:

Hinsichtlich der projektbedingten Betroffenheit von besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten wurden die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit den europarechtlichen Vorgaben zum Artenschutz (FFH-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie) berücksichtigt.

Hierzu wurde ein Fachbeitrag Artenschutz mit einer Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG zur möglichen Betroffenheit für die besonders geschützten Arten durch-geführt.

Die Prüfung berücksichtigt die europäischen Vogelarten und die Anhang-IV-FFH-Arten.

Unter Berücksichtigung von artbezogen aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen (2VbgA, 4VbgA, 5VbgA, 6VbgA und 7VbgA) und der vorgreifenden Ausgleichsmaßnahmen 2ACEF und 3ACEF kann für alle im Wirkraum des Projektes relevanten besonders geschützten Arten das Auftreten von projektbedingten Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden. Eine vorsorglich durchgeführte Ausnahmenprüfung ergibt, dass die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bei allen Arten erfüllt sind.

2.3 Schutzgutbezogene Kriterien (Qualitätskriterien) (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr. 2.2)

Können die Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens aufgrund der Qualität der betroffenen Schutzgüter zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen? Bei Betroffenheit gegebenenfalls zusätzlich am Ende der Tabelle erläutern.		nein ☐	ja ☐	Art, Größe Umfang der Betroffenheit
2.3.1	Lebensräume mit besonderer Bedeutung für Pflanzen oder Tiere (soweit bekannt auch die Lebensräume / Vorkommen besonders geschützter Arten i.S. von § 7 (2) 13 BNatSchG und streng geschützter Arten i.S. von § 7 (2) 14 BNatSchG oder Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind)	☐	☒	s.u
2.3.2	Böden mit besonderen Funktionen für den Naturhaushalt (z. B. Böden mit besonderen Standorteigenschaften, mit kultur- / naturhistorischer Bedeutung, Hochmoore, alte Waldstandorte)	☒	☐	
2.3.3	Oberflächengewässer mit besonderer Bedeutung	☒	☐	
2.3.4	Natürliche Überschwemmungsgebiete	☒	☐	
2.3.5	Bedeutsame Grundwasservorkommen	☒	☐	
2.3.6	Für das Landschaftsbild bedeutende Landschaften oder Landschaftsteile	☒	☐	
2.3.7	Flächen mit besonderer klimatischer Bedeutung (Kaltluftentstehungsgebiete, Frischluftbahnen) oder besonderer Empfindlichkeit (Belastungsgebiete mit kritischer Vorbelastung)	☒	☐	
2.3.8	Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz, z. B. > Gebiete, die als Naturschutzgroßprojekte des Bundes gefördert werden > unzerschnittene verkehrsarme Räume > Feuchtgebiete internationaler Bedeutung nach „Ramsar Konvention“ > Gebiete landesweiter Schutzprogramme (z. B. Gewässerschutzprogramm, Auenschutzprogramm) > landesweit wertvolle Lebensräume (z. B. für Flora oder Fauna wertvolle Flächen, avifaunistisch wertvolle Bereiche) > Biotopverbundflächen / bedeutsame Wildtierkorridore > ökologisch bedeutsame Funktionsbeziehungen > sonstige	☐	☒ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☒ ☐	

Erläuterungen zu

2.3.1: Siehe hierzu auch 2.2.1 und 2.2.11

2.3.8:

Der Strukturreichtum und die flächenhaften Vorkommen von Feuchtwiesen und Feuchtwiesenbrachen sowie eher extensiv genutzten Wiesen und Weiden sind wertbestimmend für eine artenreiche Vogelwelt im mittleren und östlichen Teil des Untersuchungsraumes.

Für die Amphibienfauna des Gebietes sind die von Feuchtgrünland geprägten Talmulden des Herschbaches und der Mulde westlich und südlich Herschbach bedeutende Landlebensräume. Die Fließgewässer und deren Uferstrukturen und die begleitenden Grünlandzüge sind generell wichtige Vernetzungselemente für die Tierwelt.

2.4 Umweltqualitätsnormen (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr. 2.3.9)

Sind durch das Vorhaben Gebiete betroffen, in denen nationale oder europäisch festgelegte ¹⁾ Umweltqualitätsnormen bereits erreicht oder überschritten sind (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.9)? Falls betroffen, bitte unten näher erläutern.	nein ☒	ja ☐	Art und Umfang der Betroffenheit
Erläuterungen zum Gebiet, zu Umweltqualitätsnormen und zur Höhe der Überschreitung der Normen.			

3 Überblick über die Erheblichkeit möglicher Auswirkungen (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr. 3)

		Kriterien für die Einschätzung der Auswirkungen						
	Die möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter sind anhand der unter Punkt B 1 und 2 gemachten Angaben zu beurteilen. Die Matrix dient nur dazu, einen Überblick über die näher zu behandelnden Punkte bei der Gesamteinschätzung unter Punkt 4 zu geben. Wenn in der Zeile für ein Schutzgut kein Eintrag erfolgt, ist dieses Schutzgut für die Einschätzung nicht maßgeblich.	Relativ hohes Ausmaß	Relativ geringe Wiederherstellbarkeit	Relativ große Schwere/Komplexität	Relativ hohe Wahrscheinlichkeit	Relativ lange Dauer	Relativ hohe Häufigkeit	grenzüberschreitend
3.1	Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit inkl. Erholungsnutzung (s. 1.7 bis 1.9, 1.11, 1.25, 1.26, 2.1.1 bis 2.1.4, 2.2.3, 2.2.5 bis 2.2.8, 2.2.18, 2.4)	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
3.2	Tiere (einschl. biologischer Vielfalt) (s. 1.2 bis 1.8, 1.10, 1.13 bis 1.15, 2.1.1, 2.2.1 bis 2.2.11, 2.2.19, 2.3.1, 2.3.8)	☒	☐	☐	☐	☒	☐	☐
3.3	Pflanzen (einschl. biologischer Vielfalt) (s. 1.2 bis 1.5, 1.9, 1.13 bis 1.15, 2.1.1, 2.2.1 bis 2.2.11, 2.2.19, 2.3.1, 2.3.8)	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
3.4	Fläche / Flächenverbrauch (s. 1.2, 1.3)	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
3.5	Boden (s. 1.2 bis 1.5, 1.16 bis 1.18, 2.1.1, 2.1.5, 2.3.2)	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
3.6	Wasser (s. 1.5, 1.12, 1.13, 1.15, 2.1.1, 2.2.12 bis	☒	☐	☐	☐	☐	☐	☐

¹⁾ Da die Kriterien einer ständigen Fortschreibung und Aktualisierung bedürfen, wurde auf eine Auflistung verzichtet. Es wird beim BMU angeregt, eine relevante Liste zu erstellen und über das Internet zur Verfügung zu stellen.

		Kriterien für die Einschätzung der Auswirkungen						
	Die möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter sind anhand der unter Punkt B 1 und 2 gemachten Angaben zu beurteilen. Die Matrix dient nur dazu, einen Überblick über die näher zu behandelnden Punkte bei der Gesamteinschätzung unter Punkt 4 zu geben. Wenn in der Zeile für ein Schutzgut kein Eintrag erfolgt, ist dieses Schutzgut für die Einschätzung nicht maßgeblich.	Relativ hohes Ausmaß	Relativ geringe Wiederherstellbarkeit	Relativ große Schwere/Komplexität	Relativ hohe Wahrscheinlichkeit	Relativ lange Dauer	Relativ hohe Häufigkeit	grenzüberschreitend
	2.2.16, 2.3.3 bis 2.3.5)							
3.7	Luft (s. 1.7, 1.9, 2.1.1, 2.3.7)	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
3.8	Klima (s. 1.14, 2.1.1, 2.3.7)	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
3.9	Landschaft (s. 1.2 bis 1.5, 1.11, 2.1.1 bis 2.1.11, 2.3.6)	☒	☐	☐	☐	☐	☐	☐
3.10	Kulturgüter (s. 2.1.7, 2.1.17)	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
3.11	Landwirtschaft (s. 2.1.1, 2.1.6)	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
3.12	Forstwirtschaft (s. 2.1.1, 2.1.6, 2.2.18, 2.2.19)	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
3.13	Fischerei (s. 2.1.6)	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
3.14	Wasserwirtschaft (s. 2.1.1, 2.1.12 bis 2.2.16)	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
3.15	Sonstige Sachgüter (s. 2.1.1, 2.1.7, 2.1.10)	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
3.16	Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐

4 Gesamteinschätzung der Auswirkungen des Vorhabens (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr. 3)

Besteht die Möglichkeit, dass von dem Vorhaben aufgrund der oben beschriebenen Auswirkungen erhebliche und nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen? Wenn ja, UVP-Pflicht. Wird dies verneint, ist dies zusammenfassend zu begründen. Diese Gesamteinschätzung kann vom Vorhabenträger vorbereitet werden. Zuständig für die Entscheidung ist letztendlich die Genehmigungsbehörde. Die Begründung soll die Einschätzung der Erheblichkeit möglicher Auswirkungen des Vorhabens enthalten und erläutern, warum aus Sicht des Vorhabenträgers bzw. der Genehmigungsbehörde keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Erst die argumentative Zusammenfassung der einzelnen Teile des Prüfkataloges ermöglicht eine Einschätzung der Erheblichkeit möglicher Auswirkungen und eine Gesamteinschätzung. Gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 3.6 sind die erheblichen Auswirkungen im Zusammenwirken mit den Auswirkungen anderer bestehender und zugelassener Vorhaben der gleichen Straßengruppe zu beurteilen. Der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern, ist Rechnung zu tragen (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 3.7)	nein ☒ fortführend Bekanntma- chung im Staatsanzei- ger	ja (UVP-Pflicht) ☐
Erläuterungen zu 4 Für das Vorhaben wurde eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 7 bis 12 UVPG oder § 3 LUVPG durchgeführt. Kultur- und Sachgüter werden nicht beeinträchtigt. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen und vorgegreifende Ausgleichsmaßnahmen vermieden. Die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt, essentielle Habitate sind nicht betroffen. Unter Berücksichtigung von artbezogenen aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen und der vorgegreifenden Ausgleichsmaßnahmen kann für alle im Wirkraum des Projektes relevanten besonders geschützten Arten das Auftreten von projektbedingten Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden. Eine Beantragung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme gem. § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich. Grundsätzlich wären die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG aber erfüllt. Die Ergebnisse der Vorprüfung des Projektes auf Verträglichkeit mit der FFH-Richtlinie bezüglich des FFH-Gebietes „Westerwälder Kuppenland“ zeigen, dass es projektbedingt weder für die Lebensräume gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie noch für Arten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie zu erheblichen Beeinträchtigungen kommen kann. Die Ergebnisse der Vorprüfung des Projektes auf Verträglichkeit mit der EU-Vogelschutzrichtlinie bezüglich des VSG „Westerwald“ zeigen, dass es projektbedingt nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der für die Schutzziele maßgeblichen Bestandteile (Arten bzw. Habitatbedingungen) kommen kann. Die Eingriffe in Gewässerbiotope werden durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen in der Bauausführung minimiert.		

	Die Eingriffe in das Landschaftsbild durch Verbreiterung der Fahrbahn werden durch geeignete gestalterische Maßnahmen kompensiert. Die Notwendigkeit zur Durchführung eines Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens besteht nicht.		
--	--	--	--